



## **Merkblatt zum Umgang mit besonderen Vorkommnissen in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Minderjährige**

(Stand: Februar 2019)

### **Besondere Vorkommnisse – Meldewesen**

Dieses Merkblatt gibt eine erste Orientierung, welche Vorfälle meldepflichtig sind und welche Verfahrensweisen im Umgang mit den Vorkommnissen zu berücksichtigen sind.

Die gesetzliche Grundlage zur Meldepflicht bildet § 47 SGB VIII. In § 45 Abs. 6 SGB VIII wird der Beratungsauftrag des überörtlichen Jugendhilfeträgers erläutert.

In der fachlichen Diskussion besteht Konsens, dass in diesem Zusammenhang eine reflektierte und auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen ausgerichtete Grundhaltung entscheidend ist, die die Wahrnehmung und Einschätzung von und den Umgang mit besonderen Vorkommnissen bestimmt. Von daher kann und will die Auflistung möglicher Vorkommnisse im folgenden Text niemals erschöpfend sein.

Die Empfehlung 112 "Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (ausgenommen Kindertageseinrichtungen)" der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (<http://www.bagljae.de/empfehlungen/index.php>) bietet hier eine erste Orientierung.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referates 35 des Landesjugendamtes stehen Ihnen für Beratung und Rückfragen gerne zur Verfügung.

Wie in der Betriebserlaubnis unter Anlage 1 (Allgemeine Hinweise) benannt, muss bei besonderen Vorfällen umgehend eine Meldung an das Referat 35 des Landesjugendamtes erfolgen.

Besondere Vorkommnisse sind Ereignisse, die weitreichende Folgen für

- betreute Kinder, Jugendliche und junge Volljährige,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung oder
- Einrichtungen bzw. Einrichtungsteile haben können.



**Dazu gehören u.a. folgende Vorkommnisse:**

**1. Straftaten von betreuten jungen Menschen,**

soweit diese in ihrer Schwere und / oder Häufigkeit das Entwicklungstypische überschreiten und / oder andere Personen dabei in erheblichem Maße zu Schaden kommen (können).

**2. Religiöse und extremistische Radikalisierungstendenzen**

soweit diese entwicklungstypische Ausdrucksformen übersteigen und als „freiheitsfeindliche“ Positionen und Verhaltensweisen in Ideologisierungsprozesse münden können. Die Handreichung zur Prävention salafistischer Ideologisierung in Schule und Jugendarbeit von ufuq (<http://www.ufuq.de/pdf/Handreichung%20Protest-Provokation-Propaganda-online.pdf>) bietet hier eine erste Orientierung.

**3. Katastrophen und katastrophenähnliche Ereignisse**

Das sind alle über Schadensfälle des täglichen Lebens hinausgehenden Ereignisse, die in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen oder zur Folge haben können, zum Beispiel:

- Feuer
- Explosionen
- Hochwasser
- Epidemien
- gehäuft auftretende Krankheiten

**4. Durch Personen verursachte Schädigungen an Leib oder Leben der zu betreuenden Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen**

Besondere Vorfälle dieser Art sind u.a. Ereignisse, die ursächlich oder begünstigend durch

- a) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung
- b) Kinder, Jugendliche und junge Volljährige
- c) andere Personen

die Gesundheit oder das Leben der betreuten Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen beeinträchtigen, zum Beispiel:

- Die Tötung, der Tötungsversuch, die Selbsttötung oder der Unfall mit Todesfolge eines betreuten jungen Menschen
  - Die Entführung oder der Entführungsversuch
  - Besonders schwere Unfälle, u.a. Vergiftungen und Verbrennungen
  - Misshandlungen und Missbrauch der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen (auch bei Verdacht)
- 5. Durch betreute junge Menschen verursachte Schädigungen an Leib und Leben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Einrichtung (z.B. körperliche Auseinandersetzungen und gewalttätige Übergriffe gegen Fachkräfte).**
- 6. Der Tod eines Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen**
- 7. Massive Beschwerden von Sorgeberechtigten, Familienangehörigen und / oder betreuten jungen Menschen (ggf. auch bei anderen Institutionen wie beispielsweise der Polizei).**
- 8. Ungewöhnliche Häufung bestimmter Ereignisse oder Vorfälle (z.B. vermehrte Abhängigkeiten der jungen Menschen), die Hinweise für einen nicht ausreichenden Schutz von Kindern und Jugendlichen in einer Einrichtung darstellen können.**

Ergänzend sind dem Landesjugendamt auch Ereignisse zu melden, die an anderer Stelle einer Meldepflicht unterliegen und den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen berühren (z.B. Gesundheitsamt bei meldepflichtigen Infektionskrankheiten).

Grundsätzlich sind alle Vorfälle zu melden, bei denen davon auszugehen ist, dass an ihnen ein erhöhtes öffentliches Interesse besteht oder die in der Öffentlichkeit insbesondere eine negative Wirkung auf die Wahrnehmung der Einrichtung bzw. Jugendhilfe entfalten können und von daher den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen betreffen.

# Verfahrensweise

Die o.g. Vorkommnisse sind dem Landesjugendamt unverzüglich telefonisch, per E-Mail oder per Fax in Kurzform zu melden.

Die **Erstmeldung** sollte folgende Fragen beantworten:

- Wo ist was passiert? (Darstellung des Sachverhalts)
- Wann ist es passiert? (Datum, Uhr- bzw. Tageszeit)
- Wer war daran beteiligt? (Kinder, Jugendliche, Mitarbeiter/innen)
- Wie ist die Einrichtung damit umgegangen? Erste Konsequenzen / Maßnahmen?
- Wer wurde informiert? (Polizei, Jugend- oder Sozialamt, Personensorgeberechtigte usw.)

Sollten diese ersten Angaben noch nicht vorliegen, empfiehlt es sich, den Vorfall als solchen zu melden mit dem Hinweis, dass weitere Angaben nachgereicht werden.

Neben dem Landesjugendamt sind immer zu verständigen:

- die Personensorgeberechtigten
- bei der Gewährung von Hilfe zur Erziehung: das fallzuständige Jugendamt
- bei der Gewährung von Eingliederungshilfe nach SGB XII: das fallzuständige Sozialamt
- Im Falle von islamistischer und extremistischer Radikalisierung: die Sicherheitsbehörden (örtliche Polizeidienststelle und/ oder das LKA sowie die Projekte gegen Extremismus im Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (<https://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/kinder-jugend-und-familie/projekte-gegen-extremismus/salam/>))

Darüber hinaus empfehlen wir, auch das *jeweils örtliche Jugendamt*, in dessen Zuständigkeit der betroffene Einrichtungsteil liegt, über den Vorfall zu informieren.

Anschließend ist ein schriftlicher Bericht an das Landesjugendamt zu übersenden, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Dieser **Bericht** sollte u.a. folgende Informationen enthalten:

- Art, Ort, Zeitpunkt des besonderen Vorkommnisses
- Beteiligte Personen
- Darstellung des besonderen Vorkommnisses

- Bereits eingeleitete und / oder vorgesehene Maßnahmen, insbesondere des Opferschutzes
- Andere mit der Bearbeitung befasste Behörden
- Konsequenzen, die aus dem besonderen Vorkommnis gezogen wurden oder werden sollen (z.B. personeller Art, strukturelle Veränderungen oder die konkrete Hilfemaßnahme betreffend)
- Gegebenenfalls Formulierung eines Beratungsbedarfs durch das LJA
- Weitere wesentliche Informationen

Wenn es sich bei der Aufarbeitung des besonderen Vorkommnisses um einen längeren Prozess handelt, sind dem Landesjugendamt der Abschluss des Aufarbeitungsprozesses sowie dessen wesentliche Ergebnisse und Erkenntnisse mitzuteilen, sofern diese nicht schon im o.g. ausführlichen Bericht genannt wurden.

Zu beachten ist, dass es gem. § 104 SGB VIII eine Ordnungswidrigkeit darstellen kann, Meldungen nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder unvollständig abzusetzen.

Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner:

Barbara Liß  
 Telefon 06131 967-374  
 Telefax 06131 967-12374  
 E-Mail: [liss.barbara@lsjv.rlp.de](mailto:liss.barbara@lsjv.rlp.de)

Ansgar Meerheim  
 Telefon 06131 967- 484  
 Telefax 06131 967-12484  
 E-Mail: [meerheim.ansgar@lsjv.rlp.de](mailto:meerheim.ansgar@lsjv.rlp.de)

Ingo Rotarius  
 Telefon 06131 967-365  
 Telefax 06131 967-12365  
 E-Mail: [rotarius.ingo@lsjv.rlp.de](mailto:rotarius.ingo@lsjv.rlp.de)

Magdalena Mönig  
 Telefon 06131 967-443  
 Telefax 06131 967-12443  
 E-Mail: [moenig.magdalena@lsjv.rlp.de](mailto:moenig.magdalena@lsjv.rlp.de)

Timo Semmelrogge  
 Telefon 06131 967-165  
 Telefax 06131 967-12165  
 E-Mail: [semmelrogge.timo@lsjv.rlp.de](mailto:semmelrogge.timo@lsjv.rlp.de)

**Kontakt:**

**Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
 Landesjugendamt – Referat 35  
 Fax: 06131-967-365  
 Rheinallee 97 - 101  
 55118 Mainz**